

AKTIONÄRBINDUNGSVERTRAG

vom 1. Dezember 2018, in der Fassung vom 5. Februar 2020

und eingegangen durch und unter

1. **Le Bijou Holding AG**, Gubelstrasse 24, 6300 Zug, Schweiz
(im Folgenden als "**LBH**" bezeichnet)

und

2. **Andere Aktionäre**, wie in Anhang 0 aufgeführt und in der jeweils gültigen Fassung
(nachfolgend einzeln als "**Anderer Aktionär(e)**" und zusammen als "**Andere Aktionär(e)**"
bezeichnet)

(die LBH und jeder der anderen Aktionär(e) werden im Folgenden einzeln als "**Partei**" und
zusammen als die "**Parteien**" bezeichnet)

und

3. **OCZH AG**, Gubelstrasse 24, 6300 Zug
(vormals LG23 Central Station House AG, im Folgenden "**Gesellschaft**" genannt)

Inhalt

KlauselSeite

VORWORT	4
1. DEFINITIONEN.....	5
2. ALLGEMEINES UNTERNEHMEN.....	5
3. SATZUNG UND ORGANISATIONSVORSCHRIFTEN / RANGFOLGE	5
3.1 Vorrangige Reihenfolge	5
3.2 Satzung der Gesellschaft.....	Error! Bookmark not defined.
3.3 Organisatorische Regelungen	6
4. DIREKTORIUM.....	6
4.1 Vertretung des Gremiums und ursprüngliche Zusammensetzung	6
4.2 Wahl.....	6
4.3 Vorsitzender.....	7
4.4 Organisation / Delegation	7
4.5 Unterschriftsberechtigung.....	7
4.6 Auflösungen	7
4.7 Vorstandsvergütung.....	8
4.8 D&O-Versicherung.....	8
4.9 Transaktionen mit nahestehenden Personen	8
5. GENERALVERSAMMLUNG DER AKTIONÄRE	8
6. INFORMATIONSRECHTE.....	8
7. DIVIDENDEN UND ÜBERSCHUSSLIQUIDITÄT	8
8. Künftige Grundkapitalerhöhungen	9
9. AKtorien teilen.....	9
10. VORZÜGE	9
10.1 Dividendenvorzüge	9
10.1.1 Zuschuss.....	9
10.1.2 Begrenzung.....	10
10.2 Liquidationsvorzug (Down-Side Protection).....	10
10.2.1 Gewähren Sie	10
10.2.2 Begrenzung.....	11
10.3 Bevorzugte Zeichnung.....	11
11. ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN	12
11.1 Allgemeine Beschränkung und zulässige Übertragungen	12
11.2 Recht auf erste Ablehnung	12
11.2.1 Zuschuss.....	12
11.2.2 Benachrichtigung	12
11.2.3 Bedingungen und Konditionen.....	13
11.2.4 Übung	13
11.2.5 Pro-Rata-Zuweisung	13
11.2.6 Vollendung	14
11.2.7 Übertragung auf den vorgeschlagenen Erwerber	14
11.3 Tag-Along (Mitverkaufsrecht)	14

11.3.1	Zuschuss.....	14
11.3.2	Benachrichtigung	15
11.3.3	Bedingungen und Konditionen.....	15
11.3.4	Übung	15
11.3.5	Vollendung	16
11.3.6	Übertragung an den vorgeschlagenen Erwerber	16
11.4	Drag-Along (Mitverkaufsverpflichtung)	16
11.4.1	Zuschuss.....	16
11.4.2	Benachrichtigung	17
11.4.3	Bedingungen und Konditionen.....	17
11.4.4	Vollendung	17
11.4.5	Vorrang vor Vorkaufsrecht und Tag-Along-Recht.....	17
11.5	Kaufoption.....	18
11.5.1	Auslösendes Ereignis und Begriffe	18
11.5.2	Ausübung und Vollstreckung	18
11.5.3	Vorrang vor Vorkaufsrecht und Tag-Along-Recht.....	19
11.6	Begrenzung	19
12.	AKTIENREGISTER.....	19
12.1	Keine Ausgabe von Aktienzertifikaten	19
12.2	Ausgabe und Übertragung von Anteilen / Eintragungen im Anteilsregister.....	19
12.3	Register des wirtschaftlichen Eigentümers	20
13.	Wettbewerbsverbot und Abwerbeverbot.....	20
14.	Vertraulichkeit	21
15.	Konventionalstrafe	22
16.	BEITRITT UND FREIGABE	22
17.	TERMIN	23
18.	VERSCHIEDENES	23
18.1	Art der Rechte und Pflichten der Parteien	23
18.2	Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger	24
18.3	Kosten und Aufwände.....	24
18.4	Hinweise	24
18.5	Gesamte Vereinbarung.....	24
18.6	Trennbarkeit.....	24
18.7	Änderungen	25
18.8	Verzicht auf Rechte	25
19.	GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND	25
19.1	Geltendes Recht.....	25
19.2	Zuständigkeitsbereich.....	25

Seite

VORSCHLAG

- (A) Die Gesellschaft ist eine nach Schweizer Recht organisierte und bestehende Aktiengesellschaft mit Sitz in Zug, Schweiz, die von LBH gegründet wurde.
- (B) Zum Datum dieses Vertrags in seiner geänderten Fassung und nach einer am 30. Januar 2020 durchgeführten Aktienkapitalerhöhung (die "**Aktienkapitalerhöhung 2020**") verfügt die Gesellschaft über ein voll einbezahltes Aktienkapital von CHF 200'000, aufgeteilt in 1'400'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 (die "**A-Aktien**"), 500'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 (die "**B-Aktien**") und 100'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 (die "**C-Aktien**"). Die A-Aktien, die B-Aktien und die C-Aktien entsprechen zusammen dem gesamten Aktienkapital der Gesellschaft.
- (C) Die Gesellschaft hat bestimmte Möbel, Waren und elektronische Geräte auf der Grundlage eines separaten Kaufvertrags von der Le Bijou Hotel & Resort Management AG, Neugasse 21, 6300 Zug, Schweiz (die "**LB HRM**"), einer Gesellschaft, die sich vollständig im Besitz von LBH befindet, erworben. LB HRM hat der Gesellschaft den Mietvertrag mit der PSP Swiss Property AG, Zug, Schweiz, über alle Apartments im Gebäude an der Lintheschergasse 23, Zürich, Schweiz (die "**Apartments**") übertragen, der es der Gesellschaft erlaubt, die Apartments als Le Bijou Apartments zu betreiben.
- (D) Damit die Gesellschaft die Apartments als Le Bijou Apartments betreiben kann, haben LB HRM und die Gesellschaft einen Franchisevertrag abgeschlossen, auf dessen Grundlage die Gesellschaft die Marke Le Bijou und das Le Bijou System zum Zwecke des Betriebs der Apartments als Le Bijou Apartments und der Erbringung von Hoteldienstleistungen für Dritte/Gäste nutzen darf (der "**Franchisevertrag**"). Der laufende Betrieb des Apartments wird von der Gesellschaft in eigenem Namen und auf eigene Rechnung geführt.
- (E) Die anderen Aktionär(e) haben in die Gesellschaft durch entsprechende Anteilskaufverträge investiert, auf deren Grundlage sie bei der Gründung der Gesellschaft A-Anteile von LBH erworben haben und Inhaber von A-Anteilen geworden sind (jeder Inhaber von A-Anteilen im Folgenden ein "**A-Aktionär(e)**").
- (F) Im Rahmen dieser Aktienkaufverträge haben sich die jeweiligen A-Aktionäre verpflichtet, einen Kaufpreis für eine A-Aktie in Höhe von CHF 0,10 pro A-Aktie zu zahlen, was dem Nennwert pro A-Aktie entspricht, und eine Eigenkapitaleinlage in Höhe von CHF 4,11 für jede erworbene A-Aktie in die Kapitaleinlagereserve der Gesellschaft zu leisten (die "**ursprüngliche Eigenkapitaleinlage**").
- (G) Im Rahmen der Grundkapitalerhöhung 2020 hat sich LBH bereit erklärt, alle solchen neuen A-Aktien, neuen B-Aktien und neuen C-Aktien zu zeichnen, für die die bestehenden anderen Aktionäre nicht gezeichnet haben oder auf ihr Bezugsrecht verzichtet haben.
- (H) Es ist vorgesehen, dass die LBH die von ihr im Rahmen der Aktienkapitalerhöhung 2020 gezeichneten neuen A-Aktien und neuen B-Aktien an Andere Aktionäre und/oder neue Investoren zu einem dem Nennwert entsprechenden Kaufpreis pro A-Aktie und B-Aktie, d.h. CHF 0.10 pro A-Aktie bzw. pro B-Aktie, verkauft. Darüber hinaus werden die Anderen Aktionäre und/oder neuen Investoren, die neue A-Aktien und/oder neue B-Aktien

erwerben, auf der Grundlage eines entsprechenden Aktienkaufvertrags eine Eigenkapitaleinlage in Höhe von CHF 4,11 pro erworbener A-Aktie und CHF 12,33 pro erworbener B-Aktie in die Kapitaleinlagereserven der Gesellschaft einzahlen (die "**Neue Eigenkapitaleinlage**").

- (I) Um den Verkauf der von LBH im Rahmen der Aktienkapitalerhöhung 2020 gezeichneten neuen A-Aktien und B-Aktien zu erleichtern, haben die anderen Aktionäre auf ihr jeweiliges Vorkaufsrecht gemäß diesem Vertrag verzichtet.
- (J) Die Parteien vereinbaren, diesen Vertrag abzuschließen, um ihre jeweiligen Rechte und Pflichten als Anteilhaber der Gesellschaft zu regeln und die Regeln für den Betrieb der Gesellschaft festzulegen (der "**Vertrag**").

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieses Vertrages haben die in Großbuchstaben geschriebenen Begriffe die in **Anhang 1** Bedeutung.

2. ALLGEMEINES UNTERNEHMEN

- (a) Die Anteilsinhaber erkennen ihre gemeinsame Absicht an, dafür zu sorgen und generell zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft so geführt und betrieben wird, dass ihr Wert für die Anteilsinhaber maximiert wird.
- (b) Jeder Anteilsinhaber verpflichtet sich hiermit gegenüber den anderen Anteilhabern,:
 - (i) allgemein seine Befugnisse und Stimmrechte als Aktionär der Gesellschaft auszuüben; und
 - (ii) dafür sorgen, dass das/die von diesem Aktionär nominierte(n) Verwaltungsratsmitglied(er) seine/ihre Befugnisse und Stimmrechte im Verwaltungsrat ausübt/ausüben, soweit dies rechtlich zulässig und mit den treuhänderischen Pflichten dieses/r Verwaltungsratsmitglieds(er) vereinbar ist,

in einer Weise, die mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung übereinstimmt, und um sicherzustellen, dass die Bestimmungen dieser Vereinbarung während der Laufzeit dieser Vereinbarung jederzeit voll wirksam sind.

3. SATZUNG UND ORGANISATIONSREGLEMENT / RANGFOLGE

3.1 Vorrangige Reihenfolge

- (a) Die Rechte und Pflichten der Anteilhaber in ihrer Eigenschaft als Anteilhaber der Gesellschaft, die Organisation der Gesellschaft, die Organisation des Verwaltungsrats und die Rechte und Pflichten der Verwaltungsratsmitglieder werden durch diesen Vertrag, die Satzung, das Organisationsreglement und andere maßgebliche Dokumente der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung in

Übereinstimmung mit den darin enthaltenen einschlägigen Bestimmungen geregelt.

- (b) Im Falle von Konflikten oder Unstimmigkeiten zwischen den Bestimmungen dieses Vertrages und der Satzung, dem Organisationsreglement oder anderen maßgeblichen Dokumenten der Gesellschaft haben die Bestimmungen dieses Vertrages Vorrang, soweit sich diese Konflikte oder Unstimmigkeiten auf Angelegenheiten zwischen und unter den Anteilhabern beziehen.

3.2 Aktionärsbindungsvertrag

Die Satzung der Gesellschaft zum Anfangsdatum dieses Vertrags ist in **Anhang 3.2("Satzung")** aufgeführt.

3.3 Organisatorisches Reglement

Das Organisationsreglement der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages ist in **Anlage 3.3("Organisationsreglement")** festgehalten.

4. DIREKTORIUM

4.1 Vertretung des Gremiums und anfängliche Zusammensetzung

- (a) Der Vorstand besteht aus einem bis maximal fünf Direktoren. Während der gesamten Laufzeit dieser Vereinbarung :
 - (i) der/die A-Aktionär(e) hat/haben das Recht, im Board of Directors durch bis zu zwei von dem/den A-Aktionär(en) gemeinsam benannte Direktoren vertreten zu werden, unabhängig von ihrer Beteiligung an der Gesellschaft (der/die "**A-Aktionärsdirektor(en)**");
 - (ii) der/die B-Aktionär(e) hat/haben das Recht, im Board of Directors durch bis zu zwei von dem/den B-Aktionär(en) gemeinsam benannte Direktoren vertreten zu werden, unabhängig von ihrer Beteiligung an der Gesellschaft (der/die "**B-Aktionärsdirektor(en)**");
 - (iii) Falls der/die A-Aktionär(e) und/oder der/die B-Aktionär(e) mehr als einen A-Aktionärs-Direktor und/oder mehr als einen B-Aktionärs-Direktor nominieren, hat/haben der/die C-Aktionär(e) das Recht, im Board of Directors durch einen von dem/den C-Aktionär(en) gemeinsam nominierten Direktor vertreten zu werden, ungeachtet seiner/ihrer Beteiligung an der Gesellschaft (der "**C-Aktionärs-Direktor**").

Weder der/die A-Aktionär(e) noch der/die B-Aktionär(e) noch der/die C-Aktionär(e) sind verpflichtet, von ihrem Recht, einen oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder zu nominieren, Gebrauch zu machen.

4.2 Wahl

Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung der Anteilhabern gemäß Abschnitt 4.1 für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Jeder Anteilhaber

verpflichtet sich hiermit gegenüber den anderen Anteilhabern, seine Stimmen in der betreffenden Hauptversammlung zugunsten der gemäß Abschnitt 4.1 nominierten Person(en) abzugeben.

4.3 Vorsitzender

Der Vorsitzende wird aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrats nominiert und vom Verwaltungsrat für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Der Vorsitzende oder, in seiner Abwesenheit, der für die jeweilige Sitzung ad hoc ernannte Vorsitzende, hat den Stichtentscheid.

Wenn kein(e) Direktor(en) des A-Gesellschafters ernannt wird/werden, wird der Direktor des C-Gesellschafters zum Vorsitzenden ernannt.

4.4 Organisation / Delegation

(a) Die Organisation und die Zuständigkeiten des Verwaltungsrats, die Mehrheitserfordernisse für zustimmende Beschlüsse, die Delegation der Geschäftsführung durch den Verwaltungsrat an die Geschäftsleitung der Gesellschaft (die "**Geschäftsleitung**") und die Berichterstattung werden im Organisationsreglement festgelegt.

(b) Der Vorstand wird einberufen, so oft es die Geschäfte oder äußere Anlässe erfordern, mindestens jedoch viermal im Jahr. Die Teilnahme per Video- und/oder Telefonkonferenz ist zulässig. Mindestens zwei Sitzungen sollen persönlich abgehalten werden.

4.5 Unterschriftsberechtigung

Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte sind zu zweit zeichnungsberechtigt, es sei denn, eine Einzelzeichnungsberechtigung ist erforderlich, um die gesetzlichen Verpflichtungen der Schweiz hinsichtlich der Vertretung der Gesellschaft zu erfüllen, oder der Verwaltungsrat besteht nur aus einem Verwaltungsratsmitglied. Der Vorsitzende ist allein zeichnungsberechtigt.

Ungeachtet des Vorstehenden ist, solange der Vorstand nur aus einem oder zwei Vorstandsmitgliedern besteht, jedes dieser Vorstandsmitglieder allein zeichnungsberechtigt.

4.6 Auflösungen

Beschlüsse und andere Maßnahmen des Boards werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Directors gefasst. Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Verwaltungsratsmitglieder bei einer Sitzung anwesend ist, wobei die Beschlussfähigkeit auch dann gegeben ist, wenn mindestens zwei von insgesamt vier Verwaltungsratsmitgliedern bei der jeweiligen Sitzung anwesend sind. Wenn ein solches Quorum nicht erreicht werden kann, wird die jeweilige Sitzung mit den entsprechenden Tagesordnungspunkten auf eine neue Sitzung vertagt, die nicht weniger als vierzehn (14) Kalendertage nach der ersten Sitzung stattfinden soll. Wird ein solches Quorum bei einer solchen zweiten Sitzung nicht erreicht, wird die für die Sitzung vorgeschlagene Tagesordnung auf eine neue Sitzung vertagt, die nicht weniger

als sieben (7) Tage nach der zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung abgehalten wird und bei der kein Quorum erforderlich ist.]

4.7 Erstattung der Kosten für den Vorstand

Gegen Vorlage entsprechender Belege erstattet die Gesellschaft jedem Verwaltungsratsmitglied alle geschäftlichen Ausgaben (einschließlich Reisekosten und Hotelunterbringung), die diesem Verwaltungsratsmitglied in Verbindung mit seiner Funktion als Verwaltungsratsmitglied angemessenerweise entstanden sind.

4.8 D&O-Versicherung

Sobald dies machbar und aus Sicht der Versicherungsgesellschaft akzeptabel ist, soll die Gesellschaft für die Directors eine marktübliche D&O-Versicherung abschließen.

4.9 Transaktionen mit nahestehenden Personen

Alle Transaktionen und Geschäfte zwischen dem Unternehmen und seinen Aktionär(e)n, leitenden Angestellten und Verwaltungsratsmitgliedern sowie deren verbundenen Parteien müssen den Marktbedingungen entsprechen und zu marktüblichen Bedingungen erfolgen.

5. GENERALVERSAMMLUNG DER AKTIONÄRE

Jede Aktie hat eine Stimme.

6. INFORMATIONSRECHTE

Während der Laufzeit dieses Vertrages erhalten die anderen Anteilshaber die unten aufgeführten Informationen und haben das Recht, alle Fragen im Zusammenhang mit ihrer Anlage und der Gesellschaft mit der Geschäftsführung der Gesellschaft zu besprechen:

- (a) innerhalb von 90 Kalendertagen nach Ende eines jeden Geschäftsjahres ungeprüfte Jahresabschlüsse;
- (b) innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ende eines jeden Geschäftsquartals ungeprüfte vierteljährliche Managementrechnungen; und
- (c) spätestens 30 Kalendertage vor Ende des Geschäftsjahres den Budgetvorschlag für die folgenden 12 Monate.

7. DIVIDENDEN UND ÜBERSCHUSSLIQUIDITÄT

Der Bilanzgewinn soll an die Aktionär(e) ausgeschüttet werden, soweit dies gesetzlich zulässig und aus Sicht der Gesellschaft und des Geschäftsplans sinnvoll ist. Überschüssige Liquidität soll, soweit wirtschaftlich sinnvoll, von der Gesellschaft in andere ähnliche Le Bijou-Projekte reinvestiert werden.

8. ZUKÜNFTIGE GRUNDKAPITALERHÖHUNGEN

Die Parteien sind sich darüber einig, dass auf der Grundlage der Finanzprognosen der Gesellschaft der Ausbau und die Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft von weiteren finanziellen Mitteln abhängt, die voraussichtlich bis zu CHF 50 Mio. betragen werden, welcher Betrag unter anderem durch weitere Kapitalerhöhungen aufgebracht werden soll.

Die Parteien vereinbaren und verpflichten sich, ihre Befugnisse und Stimmrechte in der Generalversammlung zugunsten solcher zukünftiger Aktienkapitalerhöhungen auszuüben, bis der Betrag von CHF 50 Mio., bestehend aus dem Nennwert der neuen Aktien und weiteren an die Gesellschaft zu leistenden Kapitaleinlagen und Agios, erreicht ist.

9. AKTEGIEN TEILEN

Zum Datum dieses Vertrags in seiner geänderten Fassung hat die Gesellschaft A-Aktien, B-Aktien und C-Aktien ausgegeben und kann in Zukunft weitere Aktienkategorien ausgeben.

Die Parteien vereinbaren, dass, soweit rechtlich zulässig und aus Sicht der Gesellschaft und des Geschäftsplans ratsam, die für die B-Anteile gegebenenfalls zu leistende Eigenkapitaleinlage höher sein soll als die für die A-Anteile zu leistende Eigenkapitaleinlage, während für die C-Anteile keine Eigenkapitaleinlagepflicht besteht.

10. PREFERENZEN

10.1 Dividendenvorzüge

10.1.1 Grant

- (a) Beschließt die Hauptversammlung gemäß § 7 die Ausschüttung einer Dividende in bar, in Sachwerten oder in anderer Form ("**Dividende**" oder "**Dividendenergebnis**"), so wird diese Dividende den Aktionären in der folgenden Rangfolge zugeweiht ("**Dividendenvorzug**"):
- (i) **vorrangig** an die A-Anteilhaber und B-Anteilhaber im Verhältnis zu ihren Beständen an der Klasse der A-Anteile und B-Anteile bis zum Vorzugsbetrag A und Vorzugsbetrag B (zur Klarstellung: der Höchstbetrag darf das Einfache des Vorzugsbetrags A und des Vorzugsbetrags B abzüglich etwaiger Erlöse, die die A-Anteilhaber und B-Anteilhaber anderweitig von der Gesellschaft erhalten, nicht übersteigen); und
 - (ii) in **zweiter Priorität**, wenn und soweit die A-Aktionäre und die B-Aktionäre den Vorzugsbetrag A und den Vorzugsbetrag B vollständig erhalten haben, an alle Aktionäre im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Gesamtanteil am dann ausgegebenen Aktienkapital der Gesellschaft.

Zur Vermeidung von Zweifeln wird zwischen den Parteien vereinbart, dass während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages der Dividendenvorzug gemäß 10.1.1(a)(i) gilt, solange A-Aktien und/oder B-Aktien ausgegeben werden, für die die Gesellschaft den entsprechenden A-Vorzugsbetrag bzw. B-Vorzugsbetrag

nicht vollständig an den/die A-Aktionär(e) und/oder B-Aktionär(e) gezahlt hat. Sobald der gesamte Vorzugsbetrag A und Vorzugsbetrag B an die A-Aktionäre bzw. B-Aktionäre gezahlt worden ist, gilt der Dividendenvorzug gemäß 10.1.1(a)(ii). Der Dividendenvorzug gemäß 10.1.1(a)(i) gilt erneut ab dem Zeitpunkt, zu dem etwaige Eigenkapitaleinlagen für A-Aktien und/oder B-Aktien von A-Aktionären und/oder B-Aktionären gezahlt wurden und noch ausstehen, und zwar so lange, bis der jeweilige Vorzugsbetrag A und/oder Vorzugsbetrag B vollständig gezahlt wurde; in diesem Fall gilt erneut der Dividendenvorzug gemäß 10.1.1(a)(ii).

- (b) Jeder Aktionär verpflichtet sich hiermit unwiderruflich zugunsten der A-Aktionäre und der B-Aktionäre, alle Dokumente oder Urkunden auszufertigen und alle erforderlichen Handlungen und Maßnahmen zu ergreifen, um den Dividendenvorzug zu erfüllen und (soweit noch nicht erfolgt) zu verwirklichen, und jeder Aktionär tritt hiermit unwiderruflich an jeden A-Aktionär und jeden B-Aktionär anteilig zu deren Beteiligungen an der Klasse der A-Aktien bzw. B-Aktien ab, und jeder A-Aktionär und jeder B-Aktionär tritt hiermit unwiderruflich an jeden A-Aktionär und jeden B-Aktionär im Verhältnis zu deren Anteilen an der Klasse der A-Aktien bzw. B-Aktien seine Rechte *gegenüber der Gesellschaft* auf den Erhalt von Dividenden ab, soweit dies erforderlich ist, um dem Dividendenvorzug zwischen den Aktionären Wirkung zu verleihen, und jeder A-Aktionär und jeder B-Aktionär nimmt hiermit diese Abtretung an, jeweils mit Wirkung zum Eintritt eines Dividendenerignisses. Die Gesellschaft bestätigt hiermit, dass sie über diese Abtretung informiert wurde.

10.1.2 Begrenzung

Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesem Abschnitt 10.1 enden der Dividendenvorzug und die Abtretung von Dividenden durch den Aktionär gemäß Abschnitt 10.1.1(a)(i) automatisch mit dem Abschluss eines Börsengangs der Gesellschaft und erlöschen.

10.2 Liquidationspräferenz (Down-Side Protection)

10.2.1 Grant

- (a) Im Falle eines Liquidationsereignisses wird der daraus resultierende Erlös nach Abzug aller Kosten und Aufwendungen wie folgt aufgeteilt ("**Liquidationsvorzug**"):
 - (i) Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (ii) hat der/die Anteilsinhaber das Recht, vor den A-Anteilsinhabern und den C-Anteilsinhabern einen Betrag zu erhalten, der dem entsprechenden Vorzugsbetrag B entspricht, abzüglich aller Erlöse, die der/die B-Anteilsinhaber bisher von der Gesellschaft vor der Liquidation erhalten hat/haben. Der gegebenenfalls verbleibende Liquidationserlös wird vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (ii) bis zur Höhe des entsprechenden Vorzugsbetrags A an den/die A-Aktionär(e) ausgeschüttet. Ein etwaiger Rest wird an den/die C-Aktionär(e) anteilig zu ihrer jeweiligen Gesamtbeteiligung an der Gesellschaft ausgeschüttet.

- (ii) Falls die B-Aktionäre mehr erhalten würden, wenn sie als C-Aktionäre behandelt würden, und der an die B-Aktionäre auszuschüttende Erlös einen Betrag übersteigt, der dem entsprechenden B-Vorzugsbetrag entspricht, wird der gesamte Erlös wie folgt verteilt:
 - (1) **Vorrangig:** Die B-Anteilhaber sind berechtigt, vor und vorrangig vor dem/den A-Anteilhaber(n) und den C-Anteilhabern einen Betrag bis zur entsprechenden Ausschüttung gemäß dem anteiligen Besitz unter allen Anteilen, ob A-Anteile, B-Anteile oder C-Anteile, ohne Liquidationsprivilegien zu erhalten;
 - (2) **zweiter Vorrang:** Die A-Anteilhaber sind berechtigt, vorrangig und vor den C-Anteilhabern einen Betrag zu erhalten, der der Ausschüttung gemäß dem anteiligen Besitz unter allen Anteilen, ob A-Anteile, B-Anteile oder C-Anteile, ohne Liquidationsprivilegien entspricht;
 - (3) **dritte Priorität:** Nach einer solchen Erlösausschüttung an die B-Anteilhaber und die A-Anteilhaber wird der verbleibende Erlös nur unter den C-Anteilhabern nach dem Verhältnis der Eigentumsanteile verteilt.
- (b) Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, erkennen die Anteilhaber an und erklären sich damit einverstanden, dass im Falle eines Verkaufs:
 - (i) im Wege der Übertragung des gesamten oder eines Großteils des Gesellschaftsvermögens beschließen die Anteilhaber eine Dividende oder die Liquidation der Gesellschaft, um den Liquidationsvorzug zu realisieren; und
 - (ii) im Wege einer Übertragung oder sonstigen Veräußerung (sei es durch eine einzelne Transaktion oder eine Reihe zusammenhängender Transaktionen) der Anteile, so spiegelt sich der Liquidationsvorzug in dem Preis wider, der (i) pro einem A-Anteil an die A-Aktionär(e), (ii) pro einem B-Anteil an die B-Aktionär(e) und/oder pro einem C-Anteil an die C-Aktionär(e) durch den Erwerber gemäß dem betreffenden Anteilskaufvertrag zu zahlen ist.

10.2.2 Begrenzung

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in dieser Ziffer 10.2 endet der Liquidationsvorzug automatisch mit dem Abschluss eines Börsengangs der Gesellschaft und erlischt.

10.3 Abonnement-Präferenz

Jeder Aktionär hat ein Vorzugsrecht auf Zeichnung gemäß Art. 652b Abs. 1 OR zur Zeichnung von neuen Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren, die von der Gesellschaft angeboten werden, zu den gleichen Bedingungen, wie sie in einem solchen Angebot angegeben sind.

11. TRANSFERBESCHRÄNKUNGEN

11.1 Allgemeine Beschränkung und zulässige Übertragungen

- (a) Jede Partei erkennt an und stimmt zu, dass Aktien:
- (i) dürfen nicht verpfändet, sicherheitshalber abgetreten oder anderweitig als Sicherheit verwendet werden und müssen frei von Pfandrechten, Belastungen, Lasten oder sonstigen Rechten Dritter bleiben; und
 - (ii) sind nur in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt 11 übertragbar, jedoch mit der Maßgabe, dass LBH jederzeit Anteile an eines seiner verbundenen Unternehmen übertragen kann (jede Übertragung in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt 11, einschließlich einer Übertragung durch LBH an ein verbundenes Unternehmen, ist eine "**zulässige Übertragung**") und mit der weiteren Maßgabe, dass, wenn ein verbundenes Unternehmen aufhört, ein verbundenes Unternehmen von LBH zu sein, dieses verbundene Unternehmen die Anteile unverzüglich an LBH zurückübertragen muss.

11.2 Recht auf erste Ablehnung

11.2.1 Grant

Jeder Aktionär gewährt hiermit:

- (a) in **erster Priorität** an die Gesellschaft (innerhalb der Grenzen von Art. 659 OR und Art. 680 OR); und
- (b) in **zweiter Priorität** zu den anderen Anteilsinhabern;

ein Vorkaufsrecht in Bezug auf die von diesem Aktionär gehaltenen Aktien (einschließlich stimmrechtsloser Stammaktien, falls zutreffend) gemäß den in diesem Abschnitt 11.2 Bedingungen ("**Vorkaufsrecht**").

11.2.2 Benachrichtigung

- (a) Wenn ein Anteilsinhaber (oder eine Gruppe von Anteilsinhabern) alle oder einen Teil seiner Anteile (für die Zwecke dieses Abschnitts "**relevante Anteile**") an einen Dritten (einschließlich eines anderen Anteilsinhabers) übertragen möchte ("**Vorkaufsrecht**"), muss dieser Anteilsinhaber (für die Zwecke dieses Abschnitts "**veräußernde(r) Anteilsinhaber**") (i) allen anderen Anteilsinhabern ein schriftliches Angebot unterbreiten, in dem der Preis und die Bedingungen der vorgeschlagenen Übertragung in Übereinstimmung mit der in Abschnitt 18.4 Mitteilungsregelung angegeben sind 18.4 ("**Mitteilung über das Vorkaufsrecht**") und (ii) eine Kopie der Mitteilung über das Vorkaufsrecht an die Gesellschaft. Wenn der/die Verkaufende(n) Aktionär(e) ein *gutgläubiges* Kaufangebot von einem Dritten (einschließlich eines anderen Aktionärs) erhalten hat/haben, sind die Bedingungen eines solchen Angebots des vorgeschlagenen Erwerbers der Gesellschaft und den anderen Aktionären in der Mitteilung über das Vorkaufsrecht offenzulegen. Die Gesellschaft informiert jeden Aktionär unverzüglich, jedoch nicht später als fünf Kalendertage nach Erhalt der Mitteilung über das

Erstverweigerungsrecht über (i) das Datum, an dem sie die Mitteilung über das Erstverweigerungsrecht erhalten hat, und (ii) den Tag, an dem die in Abschnitt 11.2.4genannte 30-Kalendertage-Frist für die Ausübung des Erstverweigerungsrechts abläuft.

- (b) Die Gesellschaft kann den Anteilhabern eine elektronische Plattform zur Verfügung stellen, um das Verfahren zur Ausübung des Vorkaufsrechts zu erleichtern. In einem solchen Fall stellt das Angebot eines Anteilsinhabers, seine Anteile über eine solche Plattform zu verkaufen, eine Mitteilung über das Erstverweigerungsrecht dar.

11.2.3 Bedingungen und Konditionen

Der Preis und die Bedingungen des Vorkaufsrechts entsprechen entweder dem Preis und den Bedingungen des *gutgläubigen* Kaufangebots eines Dritten oder, falls ein solches Angebot eines Dritten nicht vorliegt, dem Preis und den Bedingungen, die der Verkaufende Aktionär anbietet.

11.2.4 Übung

- (a) Jeder Begünstigte des Vorkaufsrechts, der sein Recht in Bezug auf die Relevanten Aktien ausüben möchte, hat dies der Gesellschaft und dem/den abgebenden Aktionär(en) gemäß der in Abschnitt 18.4Mitteilungsvorschrift innerhalb eines Zeitraums von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Mitteilung über das Vorkaufsrecht ("**Mitteilung über die Ausübung des Vorkaufsrechts**") durch die Gesellschaft mitzuteilen, wobei davon ausgegangen wird und vereinbart wird, dass das Vorkaufsrecht nur von einem Begünstigten in Bezug auf alle (aber nicht weniger als alle) Relevanten Aktien gültig ausgeübt werden kann. Wird von einem Anteilhaber innerhalb der Frist von 30 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung über das Vorkaufsrecht bei der Gesellschaft keine Mitteilung über die Ausübung des Vorkaufsrechts eingereicht, d.h. übt ein Anteilhaber sein Vorkaufsrecht nicht aus, so steht dieses Vorkaufsrecht den anderen Anteilhabern zu (anteilig zu ihrem Anteilsbesitz an der jeweiligen Anteilsklasse, einschließlich, aber nicht beschränkt auf A-Anteile, B-Anteile und C-Anteile).
- (b) Falls die Gesellschaft den Anteilhabern eine elektronische Plattform zur Verfügung stellt, um das Verfahren zur Ausübung des Erstverweigerungsrechts zu erleichtern, kann die Mitteilung über die Ausübung des Erstverweigerungsrechts rechtsgültig über diese Plattform eingereicht werden.

11.2.5 Anteilige Zuteilung

- (a) Für den Fall, dass mehrere Vorkaufsberechtigte innerhalb einer Gruppe von Vorkaufsberechtigten mit gleicher Rangfolge gemäß Abschnitt 11.2.1ihre Vorkaufsrechte wirksam ausüben, werden die Relevanten Aktien unter diesen ausübenden Vorkaufsberechtigten anteilig zu ihren dann bestehenden Aktienbeständen zugeteilt.
- (b) Der Verwaltungsrat teilt die Relevanten Aktien unverzüglich gemäß den Bedingungen von Abschnitt 11.2unter den Begünstigten auf, die eine Mitteilung über die Ausübung des Vorkaufsrechts eingereicht haben, und benachrichtigt

unverzöglich alle Anteilsinhaber spätestens 10 Kalendertage nach Ablauf der 30-Kalendertage-Frist zur Einreichung einer Mitteilung über die Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß Abschnitt 11.2.1(i) über die Ausübung (oder Nichtausübung) des Vorkaufsrechts durch die Begünstigten und (ii) über die Zuteilung der Relevanten Aktien an die Begünstigten.

11.2.6 Vollendung

Die Übertragung der Relevanten Anteile an einen oder mehrere Begünstigte, die das Vorkaufsrecht gültig ausgeübt haben, muss innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung über das Vorkaufsrecht bei der Gesellschaft vollzogen werden, es sei denn, die Bedingungen des *gutgläubigen* Kaufangebots sehen längere Fristen vor; in diesem Fall gelten die Bedingungen des *gutgläubigen* Kaufangebots. Der Übertragungspreis ist, sofern in der Mitteilung über das Erstverweigerungsrecht keine anderen Bedingungen angegeben sind, in bar gegen Eintragung des/der erwerbenden Anteilsinhabers/Aktionär(e) bzw. der Gesellschaft als Inhaber der entsprechenden Anzahl relevanter Anteile in das Aktienregister der Gesellschaft zu zahlen.

11.2.7 Übertragung an den vorgeschlagenen Erwerber

- (a) Falls das Vorkaufsrecht nicht gemäß Abschnitt 11.2 ausgeübt wird, steht es dem/den Abgebenden Aktionär(en) frei, vorbehaltlich der Abschnitte 11.2.7(b), 11.3, 11.4 und 13, die Relevanten Aktien an den vorgeschlagenen Erwerber oder, sofern kein *gutgläubiges* Kaufangebot eines Dritten vorliegt, an einen beliebigen Erwerber zu Bedingungen zu übertragen, die nicht günstiger sind als diejenigen, die den Nutznießern des Vorkaufsrechts in der Vorkaufsrechtsmitteilung angeboten wurden, und zwar innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach Ablauf der 30-Kalendertage-Frist zur Abgabe einer Vorkaufsrechtsausübungsmitteilung gemäß Ziffer 11.2.4. Danach ist das Verfahren gemäß dieser Ziffer 11.2 vor jeder Übertragung zu wiederholen.
- (b) Im Falle eines *Vorkaufsrechts* dürfen die Parteien Anteile an einen vorgeschlagenen Erwerber nur unter dem Vorbehalt eines unbefristeten und zusätzlichen *Vorkaufsrechts* der anderen Parteien übertragen, d.h. das Verfahren gemäß dieser Ziffer 11.2 ist vor einer Übertragung zunächst nochmals zu wiederholen.

11.3 Tag-Along (Mitverkaufsrecht)

11.3.1 Grant

Im Falle einer Übertragung von Anteilen durch einen Aktionär(e) an einen anderen Aktionär(e) oder einen Dritten gewährt jeder Aktionär(e) hiermit den anderen Aktionär(e)n das Recht, die von diesem anderen Aktionär(e) zusammen mit dem/den veräußernden Aktionär(e)(n) (wie nachstehend definiert) gehaltenen Anteile (anteilig zu den Anteilen dieses anderen Aktionär(e)s an der Gesellschaft) an den vorgeschlagenen Erwerber gemäß den in diesem Abschnitt 11.3 Bedingungen mitzuverkaufen ("**Tag-Along-Recht**").

11.3.2 Benachrichtigung

Für den Fall, dass ein Anteilsinhaber (oder eine Gruppe von Anteilsinhabern) alle oder einen Teil seiner Anteile (für die Zwecke dieses Abschnitts "**Relevante Anteile**") in einer oder einer Reihe von zusammenhängenden Transaktionen an einen vorgeschlagenen Erwerber (einschließlich eines anderen Anteilsinhabers) auf der Grundlage eines *gutgläubigen* Kaufangebots übertragen möchte, und vorausgesetzt, dass eine solche Übertragung von Anteilen zu einem Kontrollwechsel führen würde ("**Tag-Along-Ereignis**"), muss/ müssen dieser/diese Anteilsinhaber (für die Zwecke dieses Abschnitts 11.3, "**Verkaufende(r) Aktionär(e)**") die anderen Aktionäre sowie die Gesellschaft hiervon *sinngemäß gemäß* Abschnitt 11.2.2 benachrichtigen ("**Tag-Along-Mitteilung**"). Eine solche "Tag-Along"-Mitteilung kann Teil einer "Right of First Refusal"-Mitteilung gemäß Ziffer 11.2 sein. Die Gesellschaft informiert jeden Aktionär unverzüglich, jedoch nicht später als fünf Kalendertage nach Erhalt der Tag-Along-Mitteilung über (i) das Datum, an dem sie die Tag-Along-Mitteilung erhalten hat, und (ii) den Tag, an dem die 30-Kalendertage-Frist für die Ausübung des Tag-Along-Rechts gemäß Ziffer 11.2.4 abläuft.

11.3.3 Bedingungen und Konditionen

Die Bedingungen des Tag-Along-Rechts sind die gleiche Gegenleistung pro Anteil (innerhalb der gleichen Anteilsklasse) und im Übrigen die gleichen Bedingungen, die für den/die verkaufenden Anteilsinhaber gelten (mit Ausnahme von (i) Zusicherungen, Garantien und/oder Entschädigungen, die sich ausschließlich auf die von dem/den anderen Anteilsinhaber(n) verkauften Anteile beziehen, und (ii) der Zahlung der Gegenleistung pro Anteil, (ii) Zahlung des Entgelts pro Anteil (das in sofort verfügbaren Barmitteln erfolgen muss) bei Eintritt eines Tag-Along-Ereignisses, vorausgesetzt, dass der aus einer solchen Übertragung resultierende Erlös als Liquidationserlös gilt und denjenigen Inhabern von A-Anteilen, B-Anteilen und C-Anteilen gemäß Abschnitt 10.2, die ihr Tag-Along-Recht ausgeübt haben.

11.3.4 Übung

- (a) Jeder Aktionär, der sein Tag-Along-Recht in Bezug auf seine Aktien ausüben möchte, muss dies dem/den abgebenden Aktionär(en) gemäß der in Abschnitt 18.4 Mitteilungsvorschrift innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen ab Erhalt der Tag-Along-Mitteilung ("**Tag-Along-Ausübungsmitteilung**") durch die Gesellschaft mitteilen. Wird von einem Aktionär innerhalb der Frist von 30 Kalendertagen ab Zugang der Tag-Along-Mitteilung bei der Gesellschaft keine Tag-Along-Ausübungsmitteilung eingereicht, gilt das Tag-Along-Recht dieses Aktionärs in Bezug auf dieses bestimmte Tag-Along-Ereignis als *verwirkt*.
- (b) Wenn der vorgeschlagene Erwerber (oder, im Falle einer gleichzeitigen Ausübung des Erstverweigerungsrechts, der/die das Erstverweigerungsrecht ausübende(n) Aktionär(e)) sich weigert/weigern, den Kauf der Aktien von den Aktionären, die eine Tag-Along-Ausübungsmitteilung abgegeben haben, zu akzeptieren, ist es dem/den Verkaufenden Aktionär(en) untersagt, die Relevanten Aktien an den vorgeschlagenen Erwerber (oder, im Falle einer gleichzeitigen Ausübung des Erstverweigerungsrechts, an den/die das Erstverweigerungsrecht ausübenden Aktionär(e)) zu übertragen.

11.3.5 Vollendung

Wird das Tag-Along-Recht gemäß Ziffer 11.3 ausgeübt (und ggf. auch das Erstverweigerungsrecht gemäß Ziffer 11.2 ausgeübt wird), erfolgt die Übertragung der Anteile an den vorgeschlagenen Erwerber (oder, im Falle einer gleichzeitigen Ausübung des Erstverweigerungsrechts, Die Übertragung der Aktien auf den vorgeschlagenen Erwerber (oder, im Falle einer gleichzeitigen Ausübung des Erstverweigerungsrechts, auf den/die Aktionär(e), der/die das Erstverweigerungsrecht ausübt/ausüben) wird zu dem zwischen dem/den Abgebenden Aktionär(en) und dem vorgeschlagenen Erwerber vereinbarten Vollzugsdatum (ein solches Vollzugsdatum darf nicht früher als 45 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung bei der Gesellschaft liegen) durch Zahlung von Bargeld in Höhe von Entgegen der Vereinbarung mit dem Erwerber und dem Beitritt des Erwerbers zu diesem Vertrag als Aktionär und der Einhaltung von Artikel 697j OR gegen Eintragung des Erwerbers in das Aktienregister der Gesellschaft als Inhaber der entsprechenden Anzahl der Relevanten Aktien und der gemäß Abschnitt 11.3 mitverkauften Aktien 11.3, sofern vorhanden. Der/die Veräussernde(n) Aktionär(e) verpflichtet/verpflichten sich, den vom Erwerber als Liquidationserlös gezahlten Barbetrag an den/die Aktionär(e), der/die sein/ihr Tag-Along-Recht gemäß Ziffer 10.2. ausgeübt hat/haben, spätestens 10 Geschäftstage nach dem massgeblichen Vollzugsdatum zu verteilen und zuzuweisen.

11.3.6 Übertragung an den vorgeschlagenen Erwerber

Wird weder das Tag-Along-Recht noch das Erstverweigerungsrecht gemäß den Abschnitten 11.3 und 11.2 ausgeübt, steht es dem/den Abgebenden Aktionär(en) vorbehaltlich des Abschnitts 13 frei, die Relevanten Aktien zu den Bedingungen, die den anderen Aktionären in der Tag-Along-Mitteilung und der Mitteilung über das Erstverweigerungsrecht mitgeteilt wurden, innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach Ablauf der 30-Kalendertage-Frist zur Einreichung einer Tag-Along-Ausübungsmittteilung gemäß Abschnitt 11.3.4 auf den vorgeschlagenen Erwerber zu übertragen. Danach ist das Verfahren gemäß diesem Abschnitt 11.3 vor einer solchen Übertragung zu wiederholen.

11.4 Drag-Along (Mitverkaufsverpflichtung)

11.4.1 Grant

Die Aktionäre gewähren hiermit

- (i) ein A-Anteilhaber oder eine Gruppe von A-Anteilhabern, die einzeln und/oder gegebenenfalls als Gruppe 50 % oder mehr der gesamten A-Anteile vertreten, und/oder
- (ii) ein B-Anteilhaber oder eine Gruppe von B-Anteilhabern, die einzeln und/oder gegebenenfalls als Gruppe 50 % oder mehr der gesamten B-Anteile vertreten, und/oder
- (iii) der/die C-Aktionär(e), die 100 % der gesamten C-Anteile vertreten,

ein Recht, von allen anderen Anteilhabern zu verlangen, dass sie ihre Anteile an einen vorgeschlagenen Erwerber gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts 11.4 zu einem Mindestkaufpreis pro Anteil mitverkaufen, der dem Produkt aus der anteiligen

Eigenkapitaleinlage plus dem Nennwert abzüglich der auf diesen Anteil gezahlten Dividenden entspricht ("**Mitnahmerecht**").

11.4.2 Benachrichtigung

Für den Fall, dass

- (i) ein A-Anteilhaber oder eine Gruppe von A-Anteilhabern, die einzeln und/oder gegebenenfalls als Gruppe 50 % oder mehr der gesamten A-Anteile vertreten, und/oder
- (ii) ein B-Anteilhaber oder eine Gruppe von B-Anteilhabern, die einzeln und/oder gegebenenfalls als Gruppe 50 % oder mehr der gesamten B-Anteile vertreten, und/oder
- (iii) der/die C-Aktionär(e), die 100 % der gesamten C-Anteile vertreten

100 % seines/ihres gesamten Anteilsbesitzes an der Gesellschaft in einer oder einer Reihe zusammenhängender Transaktionen an einen vorgeschlagenen Erwerber (einschließlich eines anderen Aktionär(e)s) übertragen möchte, der alle (aber nicht weniger als alle) Anteile im Rahmen eines *gutgläubigen* Kaufangebots erwerben möchte ("**Drag-Along-Ereignis**"), so haben diese Aktionär(e) (für die Zwecke dieses Abschnitts "**Relevante(r) verkaufende(r) Aktionär(e)**") die anderen Aktionär(e) hierüber *sinngemäß gemäß* Abschnitt 11.2.2 informieren ("**Drag-Along-Mitteilung**"). Die Gesellschaft wird jeden Aktionär unverzüglich, jedoch nicht später als fünf Kalendertage nach Erhalt der Verlängerungsmitteilung über (i) das Datum, an dem sie die Verlängerungsmitteilung erhalten hat, und (ii) den Tag, an dem die Sechsmonatsfrist gemäß Ziffer 11.4.4 abläuft, informieren.

11.4.3 Bedingungen und Konditionen

Die Bedingungen des Mitnahmerechts sind die gleiche Gegenleistung pro Anteil (innerhalb der gleichen Anteilsklasse) und im Übrigen zu den gleichen Bedingungen, wie sie für den/die jeweiligen abgebenden Aktionär(e) gelten, mit der Maßgabe, dass der aus einer solchen Übertragung resultierende Erlös als Liquidationserlös gilt und den Inhabern von A-Anteilen, B-Anteilen und C-Anteilen gemäß Abschnitt 10.2 zugewiesen wird.

11.4.4 Vollendung

Die Übertragung der Aktien auf den vorgeschlagenen Erwerber wird zu dem von und zwischen dem/den Maßgeblichen Veräußerungsaktionär(en) und dem vorgeschlagenen Erwerber vereinbarten Abschlussdatum (spätestens jedoch innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach dem Datum des Eingangs der Mitteilung über die Verschleppung bei der Gesellschaft) und im Übrigen in Übereinstimmung mit den vorgeschlagenen Bedingungen des zugrunde liegenden Vertrags zwischen dem/den Maßgeblichen Veräußerungsaktionär(en) und dem vorgeschlagenen Erwerber abgeschlossen.

11.4.5 Vorrang vor Vorkaufsrecht und Tag-Along-Recht

Zur Vermeidung von Zweifeln und ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Vertrag gilt (i) Abschnitt 11.2 nicht im Falle eines Drag-Along-Ereignisses und (ii)

im Falle einer gleichzeitigen Ausübung des Drag-Along-Rechts und des Tag-Along-Rechts gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags hat dieser Abschnitt 11.4 Vorrang vor Abschnitt 11.3.

11.5 Kaufoption

11.5.1 Auslösendes Ereignis und Begriffe

In **erster Priorität** haben die Gesellschaft (innerhalb der Grenzen von Art. 659 und Art. 680 OR) und in **zweiter Priorität** die anderen Aktionäre im Verhältnis zu ihrer Beteiligung (für die Zwecke dieses Abschnitts die "**Optionsparteien**") eine Option zum Kauf der Aktien ("**Kaufoption**") eines anderen Aktionärs (für die Zwecke dieses Abschnitts die "**eingeschränkte Partei**") bei Eintritt der folgenden Ereignisse (jeweils für die Zwecke dieses Abschnitts ein "**auslösendes Ereignis**"):

- (a) die eingeschränkte Partei stirbt, handlungsunfähig wird oder anderweitig ihre Fähigkeit verliert, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auszuüben;
- (b) die Eingeschränkte Partei zahlungsunfähig wird, in Konkurs geht oder bei einem Gericht, Tribunal oder einer anderen Behörde einen Antrag auf Gläubigerschutz oder die Bestellung eines Liquidators, Treuhänders oder eines anderen ähnlichen Amtsträgers stellt oder anderweitig bestellt wird;
- (c) die eingeschränkte Partei einen Kontrollwechsel erfährt;
- (d) die eingeschränkte Partei begeht eine Straftat gegen die Interessen eines anderen Anteilsinhabers oder der Gesellschaft;
- (e) die eingeschränkte Partei eine Bestimmung dieser Vereinbarung wesentlich verletzt (es sei denn, diese Verletzung und ihre Auswirkungen werden innerhalb einer vereinbarten Frist von Tagen vollständig geheilt).

11.5.2 Übung und Vollendung

- (a) Die Eingeschränkte Partei, ihr Rechtsnachfolger, Konkursverwalter, Insolvenzrichter oder jede andere Person, die berechtigt ist, im Namen der Eingeschränkten Partei oder ihres Vermögens zu handeln, hat die anderen Parteien über den Eintritt eines auslösenden Ereignisses in Bezug auf die Eingeschränkte Partei zu informieren. Nach Erhalt einer solchen Mitteilung oder bei Bekanntwerden eines auslösenden Ereignisses sind die anderen Parteien berechtigt, die von der Eingeschränkten Partei gehaltenen Aktien zu kaufen.
- (b) Jede Optionspartei, die ihre Kaufoption ausüben möchte, muss dies der Beschränkten Partei und den anderen Parteien innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Mitteilung über ein auslösendes Ereignis bzw. nach Bekanntwerden eines solchen auslösenden Ereignisses mitteilen.
- (c) Im Falle der vorstehenden Ziffern 11.5.1(a) und 11.5.1(b) (letztere vorbehaltlich einer Bad-Leaver-Situation) entspricht der Kaufpreis dem höheren Wert aus dem "Fairen Marktwert" und dem Nennwert der Aktien, wobei der "**Fairen Marktwert**"

von einem unabhängigen und renommierten Wirtschaftsprüfer ("**Sachverständiger**") ermittelt wird.

- (d) Anders als in den Abschnitten 11.5.1(a) und 11.5.1(b) ist der Kaufpreis der niedrigere Wert aus dem Marktwert und dem Nennwert der Aktien.
- (e) Können sich die Parteien nicht innerhalb von 20 Kalendertagen nach dem betreffenden auslösenden Ereignis auf den Sachverständigen einigen, so ernennt der Präsident der Zürcher Handelskammer den Sachverständigen. Der vom Sachverständigen ermittelte Verkehrswert ist für die Parteien verbindlich und endgültig, es sei denn, er beruht auf Berechnungsfehlern; in diesem Fall ist der vom Sachverständigen korrigierte Verkehrswert verbindlich. Die Kosten des Sachverständigen tragen die Beschränkte Partei einerseits und die Optionsparteien, die die Kaufoption ausgeübt haben, andererseits je zur Hälfte.

11.5.3 Vorrang vor Vorkaufsrecht und Tag-Along-Recht

Zur Vermeidung von Zweifeln und ungeachtet anders lautender Bestimmungen in dieser Vereinbarung finden die Abschnitte 11.2 und 11.3 keine Anwendung, wenn eine oder mehrere Optionsparteien die Kaufoption ausüben.

11.6 Begrenzung

Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesem Dokument enden die Übertragungsbeschränkungen gemäß diesem Abschnitt 11 automatisch mit dem Abschluss einer Veräußerung oder eines Börsengangs des Unternehmens und werden aufgehoben.

12. AKTIENREGISTER

12.1 Keine Ausgabe von Aktienzertifikaten

Die Anteilhaber nehmen zur Kenntnis und stimmen zu, dass die Gesellschaft keine physischen Anteilsscheine ausgibt. Vielmehr werden alle Bestände an Anteilen in das Anteilsregister der Gesellschaft eingetragen, wobei zwischen A-Anteilen, B-Anteilen und C-Anteilen unterschieden wird.

12.2 Ausgabe und Übertragung von Anteilen / Eintragungen im Anteilsregister

Dementsprechend werden die Ausgabe von Anteilen durch die Gesellschaft und Übertragungen von Anteilen in Übereinstimmung mit und vorbehaltlich des schweizerischen Rechts, der Satzung und der Bestimmungen und Bedingungen dieses Dokuments ausschließlich auf dem Wege der:

- (i) eine ordnungsgemäß ausgefertigte Abtretungserklärung des übertragenden Anteilhabers; und
- (ii) die Zustimmung des Verwaltungsrats.

Jeder Anteilhaber tritt hiermit (i) seinen jeweiligen Anteil an Anteilen an die anderen relevanten Anteilhaber ab und überträgt ihn an diese, und für die Zwecke von Abschnitt 11.2 und gegebenenfalls an die Gesellschaft und jeden dieser anderen

maßgeblichen Anteilsinhaber bzw. die Gesellschaft nimmt hiermit eine solche Abtretung und Übertragung an, jeweils mit Wirkung zum Eintritt eines Übertragungsereignisses, wie es zur Durchführung einer Übertragung von Anteilen durch einen solchen Anteilsinhaber gemäß Abschnitt 11, und (ii) verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass das/die von diesem Anteilsinhaber benannte(n) Verwaltungsratsmitglied(er) seine/ihre Befugnisse und Stimmrechte im Verwaltungsrat ausübt/ausüben, um sicherzustellen, dass jede Übertragung von Anteilen gemäß Abschnitt 11 und nur diese Übertragung von Anteilen vom Verwaltungsrat genehmigt und im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen wird.

12.3 Register auf Beneficial Owner

Jeder Anteilsinhaber verpflichtet sich, den Artikel 697j OR über die Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers von Anteilen einzuhalten.

Die Gesellschaft führt ein Register gemäß Artikel 697i OR über den/die wirtschaftlichen Eigentümer von Anteilen, wie von dem/den jeweiligen Anteilsinhaber(n) mitgeteilt.

13. WETTBEWERBSVERZICHT UND ABWERBEVERBOT

Jeder andere Aktionär(e) verpflichtet sich für die gesamte Laufzeit dieser Vereinbarung und für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung dieser Vereinbarung bzw. nachdem er aufgehört hat, Aktionär(e) zu sein, dass er ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Board of Directors nichts unternehmen wird:

- (a) sich direkt oder indirekt als Eigentümer, Investor, Partner, Berater oder Angestellter an einem Geschäft beteiligen, das mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens konkurriert, wie sie zum Zeitpunkt des Verstoßes gegen dieses Wettbewerbs- und Abwerbeverbot in allen Ländern, in denen das Unternehmen zu diesem Zeitpunkt aktiv ist, betrieben wird; oder
- (b) die erworbenen Kenntnisse direkt oder indirekt für eine Tätigkeit zu verwenden, die mit dem Geschäft der Gesellschaft konkurriert; oder
- (c) im eigenen Namen oder für eine andere Person, Firma oder Gesellschaft direkt oder indirekt (Gesellschaften oder Körperschaften) einer Person, die bei der Gesellschaft oder LB HRM beschäftigt ist, eine Beschäftigung anzubieten oder zu vermitteln oder einen Mitarbeiter der Gesellschaft oder LB HRM aufzufordern oder zu veranlassen, sein Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft oder LB HRM zu beenden; oder
- (d) eine Person, Firma oder Gesellschaft (Gesellschaften oder Körperschaften), die Kunde der Gesellschaft oder der LB HRM war oder mit der Gesellschaft oder der LB HRM zu handeln pflegt, aufzufordern, zu unterstützen oder zu veranlassen, die Dienstleistungen der Gesellschaft oder der LB HRM nicht mehr in der Weise zu nutzen oder mit der Gesellschaft oder der LB HRM zu handeln, wie es diese Person, Firma oder Gesellschaft zuvor gewohnt war.

14. VERTRAULICHKEIT

- (a) Das Bestehen sowie die Bedingungen dieses Vertrages und alle Informationen, die zwischen den Parteien (einschließlich ihrer jeweiligen Vertreter oder Berater) im Zusammenhang mit ihren Investitionen und Beteiligungen an der Gesellschaft ausgetauscht werden und/oder die sie von einer Partei und/oder den Vertretern der Gesellschaft in Bezug auf das Geschäft und den Betrieb der Gesellschaft erhalten (alle diese Informationen zusammen "**vertrauliche Informationen**"), sind von jeder Partei streng vertraulich zu behandeln. Die Parteien dürfen vertrauliche Informationen weder in irgendeiner Form nutzen noch an Dritte weitergeben, es sei denn, sie sind durch diesen Vertrag ausdrücklich dazu ermächtigt. Die Parteien stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter, Geschäftsführer und sonstigen Vertreter sowie die Berater jeder Partei, denen solche vertraulichen Informationen anvertraut werden, diese Beschränkungen einhalten.
- (b) Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, umfasst der Begriff "vertrauliche Informationen" insbesondere:
 - (i) alle Informationen zu diesem Vertrag, zu den von den anderen Aktionär(e)n getätigten oder zu tätigen Investitionen in die Gesellschaft und zu den wirtschaftlichen Bedingungen der Investitionen; und
 - (ii) Geschäftsgeheimnisse, finanzielle oder vertrauliche Informationen des Unternehmens.
- (c) Der Begriff "Vertrauliche Informationen" umfasst keine Informationen: (i) die sich zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung durch eine Partei bereits rechtmäßig im Besitz der empfangenden Partei befanden, was durch schriftliche Aufzeichnungen belegt ist, oder (ii) die zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich zugänglich waren, oder (iii) deren Offenlegung zuvor ausdrücklich von der jeweiligen Partei genehmigt wurde.
- (d) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für die Offenlegung vertraulicher Informationen, die aufgrund von Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist oder gegenüber den Geschäftsführern, Managern, Mitarbeitern oder professionellen Beratern einer Partei erfolgt, die alle einer Geheimhaltungsverpflichtung, einer Geheimhaltungsvereinbarung oder einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterworfen sind. Falls eine Offenlegung vertraulicher Informationen aufgrund von Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Steuer-, Prüfungs- oder behördliche Zwecke), muss die offenlegende Partei alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um die vertrauliche Behandlung der so offengelegten Materialien und Informationen zu gewährleisten.
- (e) Jede Partei darf vertrauliche Informationen in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung verwenden. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Vertrages erkennt jede Partei jedoch an und erklärt sich damit einverstanden, dass alle vertraulichen Informationen, die ihr (einschließlich eines Vertreters oder Beraters dieser Partei) vom Unternehmen oder einer anderen Partei (einschließlich deren Vertreter oder Berater) im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellt werden, von dieser Partei nur (i) in der im Rahmen dieses Vertrages zulässigen

Weise, (ii) zum Nutzen des Unternehmens oder (iii) zur Beurteilung des Unternehmens oder eines Ausgangs durch die jeweilige Partei verwendet werden dürfen und nicht von oder zum Nutzen dieser Partei oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder eines Dritten verwertet werden dürfen.

- (f) Nichts hierin soll das Unternehmen daran hindern, Dritten den üblichen Due-Diligence-Zugang zu Zwecken finanzieller, kommerzieller, strategischer oder ähnlicher Transaktionen auf der Grundlage einer Vertraulichkeits- und Nichtverwendungsvereinbarung zu gewähren, falls dies angemessen ist.

15. KONVENTIONALSTRAFE

Im Falle der Verletzung einer der Pflichten gemäss Ziffern 13 und 14 dieses Vertrages durch einen Anteilsinhaber ist dieser Anteilsinhaber zur Zahlung eines vertraglichen Schadensersatzes ("*Konventionalstrafe*") in Höhe eines Betrages von CHF 50'000 an die anderen Anteilsinhaber (anteilig zu ihrem Anteilsbesitz) für jeden Fall der Verletzung und, im Falle fortgesetzter Verletzungen, für jeden Kalendermonat, in dem diese Verletzungen andauern, unabhängig davon, ob sie ganz oder teilweise in einem solchen Kalendermonat stattfinden, verpflichtet. Der Nachweis eines tatsächlichen Schadens ist für den Anspruch auf Zahlung eines vertraglichen Schadensersatzes nicht erforderlich. Die Zahlung von vertraglichem Schadensersatz stellt keinen Verzicht auf Ansprüche auf Zahlung von tatsächlichem Schaden oder auf irgendwelche Verpflichtungen des Aktionär(e)s aus diesem Vertrag dar.

16. BEITRITT UND FREIGABE

- (a) Jeder Anteilsinhaber verpflichtet sich gegenüber den anderen Anteilsinhabern, dass keine natürliche oder juristische Person Anteilsinhaber der Gesellschaft wird, solange diese Person nicht zuvor eine Beitrittserklärung abgegeben hat, in der sie sich damit einverstanden erklärt, in derselben Eigenschaft wie der Übertragende oder der Vorgänger (im Falle einer Übertragung oder Nachfolge) vollumfänglich an die Bedingungen dieses Vertrages gebunden zu sein und gemäß diesen berechtigt zu sein, und in dieser Beitrittserklärung ist anzugeben, in welcher Eigenschaft dieser neue Anteilsinhaber diesem Vertrag beitrifft. Jede der Parteien stimmt zu, dass eine solche Beitrittserklärung, die auf einem gemäß diesem Vertrag zulässigen Erwerb von Anteilen beruht, in einem anderen Dokument enthalten sein kann und nicht von den Parteien dieses Vertrags unterzeichnet werden muss.
- (b) Jede Partei, die gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages aufhört, Aktionär des Unternehmens zu sein, hört automatisch auf, Partei dieses Vertrages zu sein, und wird von den Bestimmungen dieses Vertrages befreit; vorausgesetzt, dass eine solche Beendigung und Befreiung unbeschadet aller aufgelaufenen Rechte und Pflichten der betreffenden Partei erfolgt, die zum Zeitpunkt einer solchen Beendigung und Befreiung bestehen, und dass zur Vermeidung von Zweifeln alle Beschränkungen und/oder Pflichten, die in den Abschnitten 13, 14 und 15 enthalten sind, weiterhin wie darin vorgesehen gelten.

17. TERMIN

- (a) Dieser Vertrag tritt für LBH und, soweit sie Vertragspartei ist, für die Gesellschaft an dem auf dem Deckblatt zuerst genannten Datum und für jeden anderen Gesellschafter an dem Tag in Kraft, an dem er Gesellschafter der Gesellschaft wird und diesem Vertrag beigetreten ist, und gilt zunächst für eine feste Laufzeit von zehn Jahren.
- (b) Danach bleibt diese Vereinbarung für aufeinanderfolgende Zeiträume von fünf Jahren in Kraft, es sei denn, sie wird von einem Aktionär(e) mit einer Frist von 12 Monaten zum letzten Tag der ursprünglichen Festlaufzeit oder des jeweiligen 5-Jahres-Zeitraums mit Wirkung zum Mitternacht schriftlich gegenüber allen anderen Parteien gekündigt. Eine Kündigung durch einen Aktionär(e) ist nur in Bezug auf den jeweiligen Aktionär(e) wirksam und berührt nicht die weitere bindende Wirkung dieser Vereinbarung für alle anderen Parteien. Ferner löst eine solche Kündigung *sinngemäß* die Kaufrechte gemäß Ziffer 11.5 (mit dem Marktwert als Kaufpreis) für die Anteile des ausscheidenden Aktionär(e)s aus.
- (c) Ungeachtet des Vorstehenden gilt diese Vereinbarung:
 - (i) automatisch und mit sofortiger Wirkung am ersten Handelstag der Gesellschaft nach einem Börsengang beendet werden; oder
 - (ii) im Falle eines Insolvenzereignisses für die betreffende Partei mit der Kündigung durch die anderen Aktionär(e) gegenüber der betroffenen Partei enden oder die *Handlungsunfähigkeit* in Bezug auf die betroffene Partei eintreten; oder
 - (iii) für eine bestimmte Partei enden, wenn diese Partei aufhört, Aktionär der Gesellschaft zu sein, in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Vereinbarung;

mit der Maßgabe, dass im Falle der Unterabsätze (ii) und (iii) eine solche Beendigung dieser Vereinbarung in Bezug auf die betreffende Partei die weitere bindende Wirkung dieser Vereinbarung für und zwischen allen anderen Parteien unberührt lässt.

18. VERSCHIEDENES

18.1 Art der Rechte und Pflichten der Parteien

- (a) Sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind die Rechte und Pflichten der Parteien aus diesem Vertrag mehrere (und nicht gemeinsame). Jede Partei kann ihre Rechte aus diesem Vertrag einzeln in Übereinstimmung mit diesem Vertrag ausüben und durchsetzen, und die Nichterfüllung durch eine Partei ("**säumige Partei**") entbindet weder die säumige Partei noch eine andere Partei von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag, noch haftet eine (andere) Partei (sofern sie nicht die säumige Partei ist) für die Nichterfüllung durch die säumige Partei.

- (b) Die Verpflichtungen der Parteien nach diesem Vertrag sind vertraglicher Natur und die Parteien sind sich einig, dass sie keine einfache *Gesellschaft* gemäß Art. 530 ff. OR.

18.2 Rechtsnachfolger und Bevollmächtigte

Dieser Vertrag ist für die Parteien und ihre jeweiligen zulässigen Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger verbindlich und kommt ihnen zugute, jedoch mit der Maßgabe, dass weder die LBH noch ein sonstiger Aktionär(e) berechtigt ist, Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag an eine andere Partei abzutreten oder zu übertragen, es sei denn, es handelt sich um eine zulässige Übertragung an Verbundene Unternehmen gemäß Abschnitt 11.1.

18.3 Kosten und Aufwände

Es wird vereinbart, dass jede Partei ihre eigenen Kosten und Auslagen, die ihr im Zusammenhang mit diesem Vertrag und allen hierin vorgesehenen Transaktionen entstehen, sowie alle ihr auferlegten Steuern selbst zu tragen hat.

18.4 Hinweise

- (a) Alle Mitteilungen und sonstigen Mitteilungen, die im Rahmen dieses Vertrages erfolgen oder zu erfolgen haben, sind schriftlich per E-Mail, Fax oder Kurier an die in Anhang 0 aufgeführten Adressen zu übermitteln.
- (b) Jede Partei kann die in Anhang 0 aufgeführten Adressen ändern oder ergänzen oder zusätzliche Adressen für die Zwecke dieses Abschnitts 18.4 benennen, indem sie den anderen Parteien die neue Adresse in der in diesem Abschnitt 18.4 festgelegten Weise schriftlich mitteilt.
- (c) Für die Wahrung einer Frist oder eines Termins durch den Absender gilt eine Mitteilung als erfolgt, wenn sie vom Absender abgesandt wurde. Für den Beginn einer Frist oder eines Termins beim Empfänger gilt eine Mitteilung als erfolgt oder eingegangen, wenn sie beim Empfänger eintrifft (*Zugang*).

18.5 Gesamte Vereinbarung

Mit Ausnahme der SPAs und etwaiger Geheimhaltungsvereinbarungen, die mit den anderen Aktionär(e)n geschlossen wurden, stellt dieser Vertrag einschließlich seiner Anhänge die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzt alle Vereinbarungen oder Absprachen, die vor dem Datum dieses Vertrags zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand getroffen wurden.

18.6 Trennbarkeit

Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt eine Bestimmung dieser Vereinbarung oder ein Teil davon unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch weder die Wirksamkeit noch die Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen oder des übrigen Teils der Bestimmung in irgendeiner Weise berührt oder beeinträchtigt. Die Parteien vereinbaren, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung oder einen Teil davon

durch eine wirksame oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die die ursprüngliche Absicht der Parteien am besten widerspiegelt und so weit wie möglich das gleiche wirtschaftliche Ergebnis erzielt.

18.7 Änderungen

- (a) Dieser Vertrag (einschließlich dieses Abschnitts 18.7) kann nur schriftlich durch eine Urkunde geändert werden, die von einer Mehrheit der Anteilhaber, die mindestens 90 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten, unterzeichnet ist.
- (b) Zur Klarstellung: Änderungen oder Modifikationen der Satzung, des Organisationsreglements, des Geschäftsplans oder anderer konstitutiver, organisatorischer und regelnder Dokumente bedürfen keiner Änderung dieses Vertrages, vorausgesetzt jedoch, dass eine solche Änderung oder Modifikation in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der für solche Änderungen oder Modifikationen gemäß diesem Vertrag geltenden Zustimmungserfordernisse erfolgt.

18.8 Verzicht auf Rechte

Der Verzicht einer Partei auf die Erfüllung einer Bestimmung dieses Vertrages durch eine andere Partei kann nicht als Verzicht auf andere oder weitere Versäumnisse ähnlicher oder anderer Art gewertet werden.

19. GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

19.1 Geltendes Recht

Dieser Vertrag unterliegt in jeder Hinsicht dem Schweizer Recht und ist nach diesem auszulegen.

19.2 Zuständigkeitsbereich

Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschliesslich Streitigkeiten über dessen Abschluss, Gültigkeit, Verbindlichkeit, Änderung, Verletzung, Kündigung oder Rücktritt, sind ausschliesslich die Gerichte des Kantons Zürich zuständig, Gerichtsstand ist Zürich 1. Bei der englischen Fassung des vorliegenden Vertrages handelt es sich um die für die Parteien rechtsgültige und verbindliche Fassung. Sollten die deutsche und die englische Fassung inhaltlich voneinander abweichen, so geht die englische der deutschen Fassung vor.

[Unterschriftsseite folgt]

UNTERSCHRIFTEN

Ort: Zug, 1.12.2018

Le Bijou Holding AG



Alexander Hübner



Madeleine Hübner

In Bezug auf die Abschnitte 4.7, 4.8, 4.9, 11.2, 12.3, 17 und 19

Ort: _____

OCZH AG



Severin Renold

Liste der Anhänge

- Anhang 0: Liste der anderen Aktionäre
- Anhang 1: Definierte Begriffe
- Anhang 3.2: Artikel
- Anhang 3.3: Organisatorisches Reglement

Liste der anderen Aktionäre

[separates Dokument, das von Zeit zu Zeit geändert wird]

Definierte Begriffe

"**Verbundenes Unternehmen**" bezeichnet jede Person oder Einrichtung, die direkt oder indirekt über einen oder mehrere Vermittler die angegebene Person oder Einrichtung kontrolliert oder von ihr kontrolliert wird oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle steht, und umfasst Fonds, Anlagevehikel oder andere Einrichtungen, die in einer beliebigen Rechtsordnung gegründet oder eingetragen wurden und von einem der Anteilhaber verwaltet werden.

"**Vertrag**" bezeichnet diesen Aktionärsvertrag vom 1. Dezember 2018 in der Fassung vom 5. Februar 2020, einschließlich der Präambel und seiner Anlagen, in der jeweils geltenden Fassung gemäß seinen Bestimmungen.

"**Satzung**" bezeichnet die diesem Vertrag in **Anlage 3.2** beigefügte Satzung der Gesellschaft (in der jeweils gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags geänderten Fassung). "

"**A-Aktionäre**" hat die in Präambel (E) Bedeutung.

"**Direktor(en) eines Aktionärs**" hat die in Abschnitt 4.1(a)(i) Bedeutung.

"**A-Anteile**" haben die in Präambel (A) Bedeutung.

"**Board**" bezeichnet das Board of Directors der Gesellschaft, das von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrags ernannt wird.

"**B-Aktionär(e)**" bezeichnet den/die Inhaber von B-Anteilen.

"**Direktor des/der B-Aktionär(e)s**" hat die in Abschnitt 4.1(a)(ii) Bedeutung.

"**B-Anteile**" haben die in Präambel (A) Bedeutung.

"**C-Aktionär(e)**" bezeichnet den/die Inhaber von C-Anteilen.

"**C-Aktionärsdirektor**" hat die in Abschnitt 4.14.1(a)4.1(a)(iii) Bedeutung.

"C-Anteile" haben die in Präambel (A) Bedeutung.

"**Vorsitzender**" ist der Vorsitzende des *Verwaltungsrats* (*Verwaltungsratspräsident*).

"**Kontrollwechsel**" bezeichnet jede Übertragung von Anteilen in einer oder einer Reihe von zusammenhängenden Transaktionen, die dazu führt, dass der vorgeschlagene Erwerber (einschließlich eines Aktionär(e)s) direkt oder indirekt mehr als 50 % des dann ausgegebenen Aktienkapitals der Gesellschaft hält.

"**OR**" bedeutet das Schweizerische Obligationenrecht vom 30. März 1911 in der jeweils gültigen Fassung.

"Kontrolle" bedeutet, dass eine Person mehr als die Hälfte der Stimmrechte oder des Eigenkapitals einer Person besitzt oder anderweitig in der Lage ist, einen kontrollierenden Einfluss auf eine andere Person auszuüben.

"Unternehmen" hat die auf der Vorderseite dieses Vertrags festgelegte Bedeutung.

"Vertrauliche Informationen" haben die in Abschnitt 14(a)Bedeutung.

"Säumige Partei" hat die in Abschnitt 18.1Bedeutung.

"Direktor" bezeichnet jedes der Mitglieder des Boards, die von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrags ernannt werden.

"Ausschüttung" bezeichnet jede Ausschüttung in Form von Dividenden und/oder Erlösen aus einer Liquidation.

"Dividende" und **"Dividendenereignis"** haben die in Abschnitt 10.1.1Bedeutung.

"Dividendenvorzug" hat die in Abschnitt 10.1.1Bedeutung.

"Drag-Along-Ereignis" hat die in Abschnitt 11.4.2Bedeutung.

"Drag-Along-Kündigung" hat die in Abschnitt 11.4.2Bedeutung.

"Drag-Along-Recht" hat die in Abschnitt 11.4.1Bedeutung.

"Eigenkapitaleinlage" bezeichnet die von jedem der anderen Aktionär(e) zu leistende Zahlung in die Kapitaleinlagerücklage der Gesellschaft, wie in Präambel (E).

"Experte" hat die in Abschnitt 11.5.2Bedeutung.

"Hauptversammlung der Anteilhaber" bezeichnet jede ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft.

"Insolvenzereignis" bedeutet in Bezug auf eine Partei, wenn diese Partei zahlungsunfähig wird, in Konkurs geht, einen Antrag auf Gläubigerschutz oder die Bestellung eines Verwalters, Konkursverwalters, Liquidators, Treuhänders oder eines ähnlichen Beauftragten für diese Partei oder für das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Vermögens dieser Partei stellt oder bei einem Gericht, Tribunal oder einer anderen Stelle oder Behörde beantragt.

"IPO" bezeichnet die erstmalige öffentliche Notierung von Anteilen der Gesellschaft an einer international anerkannten Wertpapierbörse.

"Liquidation" oder **"Liquidationsereignis"** bezeichnet eine freiwillige oder nicht freiwillige Liquidation der Gesellschaft, eine Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft oder einen Verkauf.

"Liquidationsvorzug" hat die in Abschnitt 10.2.1Bedeutung.

"Geschäftsführung" bezeichnet die Geschäftsführung der Gesellschaft, der die laufende Geschäftsführung nach Maßgabe dieses Vertrages und des Organisationsreglements übertragen werden kann.

"**Optionsparteien**" hat die in Abschnitt 11.5.1Bedeutung.

"**Organisationsreglement**" bezeichnet das diesem Vertrag in **Anhang 3.3** beigefügte Organisationsreglement der Gesellschaft (in der jeweils vom Board in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages geänderten Fassung).

"**Andere Aktionäre**" hat die auf der Vorderseite dieses Vertrags festgelegte Bedeutung.

"**Seite**" bezeichnet eine Seite dieser Vereinbarung.

"**Partei**" und "**Parteien**" haben die auf der Vorderseite dieser Vereinbarung festgelegte Bedeutung.

"**Zulässige Übertragung**" hat die in Abschnitt 11.1Bedeutung.

"**Kaufoption**" hat die in Abschnitt 11.5.1Bedeutung.

"**Präambel**" bezeichnet eine Präambel dieser Vereinbarung.

"**A-Vorzugsbetrag**" bezeichnet die Summe der gesamten Eigenkapitaleinlage pro A-Aktie, die von den A-Aktionären von Zeit zu Zeit gezahlt und noch nicht durch Ausschüttung(en) an den/die jeweiligen A-Aktionär(e) zurückgezahlt wurde.

"**B-Vorzugsbetrag**" bezeichnet die Summe der von den B-Aktionären jeweils gezahlten und noch nicht durch Ausschüttung(en) an den/die jeweiligen B-Aktionär(e) zurückgezahlten Eigenkapitaleinlage pro B-Aktie.

"**Relevante(r) Abgebende(r) Aktionär(e)**" hat die in Abschnitt 11.4.2Bedeutung.

"**Relevante Aktien**" haben die in Abschnitt 11.2.2und 11.3.2Bedeutung.

"**Eingeschränkte Partei**" hat die in Abschnitt 11.5.1Bedeutung.

"**Erstverweigerungsrecht**" hat die in Abschnitt 11.2.1Bedeutung.

"**Vorkaufsrechtsereignis**" hat die in Abschnitt 11.2.2Bedeutung.

"**Mitteilung über die Ausübung des Erstverweigerungsrechts**" hat die in Abschnitt 11.2.4Bedeutung.

"**Erstverweigerungsrechtsmitteilung**" hat die in Abschnitt 11.2.2Bedeutung.

"**Verkauf**" bezeichnet den Verkauf, die Übertragung oder die sonstige Veräußerung (sei es durch eine einzelne Transaktion oder eine Reihe von zusammenhängenden Transaktionen) der Anteile, die zu einem Kontrollwechsel oder dem Verkauf eines wesentlichen Teils des Vermögens der Gesellschaft führen.

"**Abschnitt**" bezeichnet einen Abschnitt dieser Vereinbarung.

"**Verkaufende(r) Aktionär(e)**" hat die in Abschnitt 11.2.2und Abschnitt 11.3.2Bedeutung.

"Aktionär" bezeichnet jeden Aktionär der Gesellschaft.

"Anteile" bezeichnet alle von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit ausgegebenen Anteile (einschließlich, aber nicht beschränkt auf A-Anteile, B-Anteile und C-Anteile).

"SPA" hat die in Präambel (E)Bedeutung.

"Tag-Along-Ereignis" hat die in Abschnitt 11.3.2Bedeutung.

"Tag-Along-Ausübungsmitteilung" hat die in Abschnitt 11.3.3Bedeutung.

"Tag-Along-Mitteilung" hat die in Abschnitt 11.3.2Bedeutung.

"Tag-Along-Recht" hat die in Abschnitt 11.3.1Bedeutung.

"Transaktion" hat die in Präambel (E)Bedeutung.

"Übertragung" (oder **"übertragen"**, **"übertragend"**, **"übertragbar"**) bezeichnet jeden Verkauf, jede Abtretung, Verpfändung, Belastung oder jede sonstige Verfügung oder Übertragung von Anteilen durch Vertrag, Erbschaft, Gerichtsbeschluss oder kraft Gesetzes.

"Auslösendes Ereignis" hat die in Abschnitt 11.5.1Bedeutung.

Artikel

[separates Dokument]

Organisatorisches Reglement

[separates Dokument]